

O1 Änderung von §2 (2) der Schiedsgerichtsordnung

Gremium: Bundesmitgliederversammlung
Beschlussdatum: 12.03.2017
Tagesordnungspunkt: 8.2. ordnungsändernde Anträge

430 Streiche §2(2) 1. Satz "und Landesverbänden".

431 ----

432 §2 Zuständigkeiten

433 (1) Das Schiedsgericht ist zuständig für:

434 a) Streitigkeiten von Mitgliedsgruppen und von Landesverbänden mit Organen des
435 Bundesverbands.

436 b) Streitigkeiten zwischen Organen unter sich.

437 c) Ordnungsmaßnahmen gegen Organe, gegen einzelne Mitgliedsgruppen, gegen
438 Landesverbände oder gegen in Campusgrün aktive Einzelpersonen.

439 d) Auslegung von Satzung und

440 e) Anfechtung oder der Nichtigkeitserklärung von Wahlen.

441 (2) Das Bundesschiedsgericht ist nicht zuständig für Streitigkeiten innerhalb
442 von Mitgliedsgruppen ~~und Landesverbänden~~. Das Bundesschiedsgericht ist
443 Berufungs- oder Eingangsinstanz wenn dies durch die Satzung der betreffenden
444 Mitglieder und Landesverbänden so bestimmt wird.

445 (3) Alle Organe des Bundesverbands und der Landesverbände haben das
446 Schiedsgericht bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.
447 Der Bundesverband stellt dem Schiedsgericht zur Erledigung seiner Aufgaben, wenn
448 zwingend erforderlich, Finanzmittel zur Verfügung.

Begründung

Es ist unklar wie mit Streitigkeiten am Hochschulort, welche der Hochschulgruppen Campusgrün ist, umzugehen ist. Dem Bundesvorstand erscheint das Schiedsgericht der geeignete Ort. Um dies zu ermöglichen wird die Streichung beantragt.